

# Vereinsatzung

der DJK Teutonia Gelsenkirchen-Schalke-Nord e.V.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Deutsche Jugendkraft Teutonia Gelsenkirchen-Schalke-Nord e.V.“ Er ist gegründet im Jahre 1921, wiedergegründet am 20. August 1946 als Rechtsnachfolger des durch die NS – Behörde aufgelösten Vereins Deutsche Jugendkraft Teutonia Gelsenkirchen-Bismarck-West. Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen-Schalke-Nord und ist im Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Vereinsfarben und Symbol

Die Vereinsfarben sind rot-weiß. Der Verein führt das DJK-Zeichen.

## § 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Erziehung, der Kultur und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  - c) die Teilnahme an sportsspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
  - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen;
  - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern;
  - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
  - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
  - i) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinwohls,
  - j) Maßnahmen und Veranstaltung zur Erhaltung und Förderung der charakterlichen Entwicklung der Mitglieder.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

#### **§ 5 Fachabteilungen**

- (1) Der Verein kann auch neben dem Fußball andere Sportarten betreiben und hierfür besondere Fachabteilungen einrichten. Die Mitgliederversammlung muss hierüber beschließen.
- (2) Voraussetzung für den Beitritt einer Fachabteilung ist die Mitgliedschaft zum Hauptverein.
- (3) Die Fachabteilung kann zusätzlich Beiträge und Aufnahmegebühren erheben, deren Höhe und Zahlungsweise durch Vorstandsbeschluss festzulegen sind.
- (4) Die Mitglieder der jeweiligen Fachabteilungen wählen mit einfacher Mehrheit einen Abteilungsleiter, der dem erweiterten Vorstand angehört.
- (5) Alle Finanzgeschäfte der jeweiligen Fachabteilungen sind Bestandteile der Gesamtbuchführung des Vereins; sie werden jedoch über ein besonderes Konto und ein besonderes Kassenbuch geführt. Von den Einnahmen einer Fachabteilung aus Beiträgen, Aufnahmegebühren und sonstigem kann der Vorstand bis zu 25 % für Zwecke des Hauptvereins bzw. anderer Fachabteilungen verwenden. Größere Anschaffungen können nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes getätigt werden.
- (6) Die Abtrennung einer Fachabteilung vom Verein mit dem Ziel, einen eigenen Verein zu gründen, ist durch diese Satzung ausgeschlossen.
- (7) Nur die Mitgliederversammlung kann die Schließung einer Fachabteilung beschließen. Dafür ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 6**

### **Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3Nr. 26a EStG erhalten.
- (3) Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.  
Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der erweiterte Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (7) Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.  
Der Erlass einer Finanzordnung obliegt dem erweiterten Vorstand.

## **§ 7 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des FLVW, WFV und des DFB. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

Der Verein ist Mitglied im DJK – Verband und steht damit unter dessen Satzung und Ordnung.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

## **§ 9 Mitglieder**

- (1) Der Verein hat:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder und Förderer
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennungen erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes mit 2/3 Mehrheit. Der Ehrenvorsitzende wird wie die Ehrenmitglieder gewählt. Er hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen und Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Zu den Vorstandssitzungen ist er einzuladen.
- (5) Als fördernde Mitglieder können juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Einzelpersonen dem Verein beitreten, ohne dass ihnen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft erwachsen. Sie zahlen einen einmaligen oder laufenden Betrag nach Vereinbarung.

## **§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat durch schriftlichen Aufnahmeantrag zu erfolgen. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wird.

## **§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht, an dem Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das Stimm- und Wahlrecht.

Jedes Mitglied hat laufende Jahresbeiträge zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Beiträge sind Bringschulden.

Für die pünktliche Zuführung bleibt jedes Mitglied selbst verantwortlich.

Bei Ableistung des Wehrdienstes entfällt die Beitragspflicht.

## **§ 12 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Vereinsmitgliedes ist jederzeit möglich.  
Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.  
Er wird zum Ende des Monats wirksam, in dessen Verlauf er erklärt wird.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen
  - a) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung
  - b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
  - c) bei Rückstand der Bezahlung der Vereinsbeiträge für mehr als 6 Monate, wenn das Mitglied vorher schriftlich gemahnt und dabei auf die Folgen hingewiesen worden ist.

Über den Antrag auf Ausschluss aus dem Verein entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

## **§ 13 Organe**

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) die Jugendversammlung

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr am Tage der Versammlung vollendet haben.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins.  
Folgende Angelegenheiten unterliegen ausschließlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung:
  - a) Satzungsänderungen und -neufassungen
  - b) Umgründung des Vereins
  - c) Aufnahme eines anderen Vereins
  - d) Zusammenschluss mit einem anderen Verein

Ein Beschluss der Mitgliederversammlung, der sich auf diese Angelegenheiten bezieht, bedarf einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

- (4) Ferner unterliegen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung:
  - a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - b) die Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer oder einzelner ihrer Mitglieder,
  - c) die Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses, sowie dessen Stellvertreter und
  - d) die Bestätigung der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

## **§ 15 Ordentlichen und außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:
  - a) ordentliche-Mitgliederversammlung (mit Beschlussfassung)
  - b) ordentliche Mitgliederversammlung (ohne Beschlussfassung)
  - c) außerordentliche Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitglieder sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes durch E-Mail an die zuletzt vom Mitglied im Beitrittsantrag oder elektronisch über [vorstand@teutoniaschalke.de](mailto:vorstand@teutoniaschalke.de) mitgeteilten E-Mail-Adresse sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins ([www.teutoniaschalke.de](http://www.teutoniaschalke.de)) einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage ab Versendung bzw. Veröffentlichung auf der Homepage. Der Zugang gilt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins als erfolgt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung (mit Beschlussfassung) findet alle zwei Jahre statt. Sie hat im dritten Quartal des Jahres zu erfolgen. Der Kassierer hat einen Zwischenabschluss zum Ende des Monats vor der Versammlung zu erstellen.

- (4) Ein Jahr vor bzw. nach der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Beschlussfassung findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (ohne Beschlussfassung) statt.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorsitzenden einberufen werden auf Beschluss des erweiterten Vorstandes oder auf schriftlichen mit Gründen versehenen Antrag von mindestens dem 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 16 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der einzelnen Abteilungsleiter
  - b) Bericht des Hauptkassierers
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Bestimmung des Wahlleiters
  - f) Neuwahlen
  - g) Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses und dessen Stellvertreter,
  - h) Bestätigung der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung
  - i) Verschiedenes
- (2) Über die Aufnahme nach der Einberufung der Mitgliederversammlung gestellter Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit. Der Vorstand hat die bei ihm eingegangenen Ergänzungsanträge nach Möglichkeit noch vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt zu machen.

## **§ 17 Versammlungsleitung und Beschlussfassung**

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.  
Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.  
Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme.
- (3) Die Wahlen zum Vereinsvorstand, mit Ausnahme des Vorstandsmitgliedes nach § 18 Abs. 1 Bst. e), erfolgen in der Mitgliederversammlung im Wege einer einfachen Stimmenmehrheit durch die über 16 Jahre alten Vereinsmitglieder. Die Wahl des Vorstandsmitgliedes nach § 18 Abs. 1 Bst. e) erfolgt in durch die Jugendversammlung.

- (4) Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
- (5) Die Beurkundung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse erfolgt durch Abfassung eines Beschlussprotokolls, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 18 geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) den beiden gleichberechtigten Geschäftsführern
  - d) dem Hauptkassierer
  - e) dem Vorsitzenden des Jugendausschusses
- (2) Nach außen wird der Verein gemäß § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt mit der Ausnahme des Mitgliedes nach Abs. 1 Bst. e).
- (4) Die Wahl des Vorsitzenden des Jugendausschusses (Mitglied nach § 18 Abs.1 Bst. e ) erfolgt durch die Jugendversammlung gemäß der derzeit gültigen Jugendordnung.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.  
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (7) Der geistliche Beirat wird von einem Pfarrer der am Sitz des Vereins zuständigen katholischen Pfarrgemeinde oder eines Pfarrers i.R. bestellt.



## **§ 19 erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
  - b) dem Abteilungsleiter der Seniorenfußballabteilung (Herren),
  - c) dem Abteilungsleiter/leiterin der Damenfußballabteilung,
  - d) dem Abteilungsleiter der Altherrenfußballabteilung und
  - e) dem Vorsitzenden des Festausschusses.

Die Wahlen der einzelnen Abteilungsleiter erfolgt in den einzelnen Abteilungen gemäß dem Wahlmodus für den geschäftsführenden Vorstand.  
Seine Amtszeit entspricht ebenfalls dem des geschäftsführenden Vorstandes.

## **§ 20 Vereinsjugend**

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
- a) die Jugendversammlung und
  - b) der Jugendausschuss

Der Vorsitzende des Jugendausschusses ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

- (4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 21 Haftungsausschluss**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

## **§ 22 Austritt aus dem DJK – Verband**

Der Austritt des Vereins aus dem DJK – Verband kann nur in einer mit diesem Punkt der Tagesordnung 14 Tage im Voraus einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Vorstand ist gehalten, mit der Abmeldung beim Verband das Beschlussprotokoll von der Mitgliederversammlung vorzulegen und gleichzeitig dem Kreis- und Diözesanverband vom Austrittsbeschluss in Kenntnis zu setzen. Zu der Versammlung sind Kreis- und Diözesanverband einzuladen.

Dem Verein ist bekannt, dass er mit dem Austritt verpflichtet ist, den DJK – Namen abzulegen und Abzeichen und Symbole der DJK, die nach § 12 BGB gesetzlich geschützt sind, nicht mehr zu führen.

Im Falle eines Austritts des Vereins aus dem DJK – Verband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege in katholische Gemeinschaft vom Verband, Bistum oder der Pfarrei zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück

zur weiteren Verwendung für Sportpflege in katholischer Gemeinschaft.

## **§ 23 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Punkt der Tagesordnung 14 Tage im Voraus einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Der Vorstand ist gehalten, mit der Abmeldung bei den Verbänden das Beschlussprotokoll von der Mitgliederversammlung vorzulegen und gleichzeitig dem Kreis- und Diözesanvorstand vom Auflösungsbeschluss Kenntnis zu geben. Zu der Versammlung sind Kreis- und Diözesanverband einzuladen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Begleichung etwaigen Schulden vorhandene Vermögen an den DJK Diözesanverband Essen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.

## § 24 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 19.08.2018 beschlossen. Durch die Mitgliederversammlung vom 20.05.2022 wurden Satzungsänderungen beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
Die Änderungen treten ebenfalls mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Gelsenkirchen, den 29.07.2022

*gez. Günter Tolksdorf*

.....

1. Vorsitzender

*gez. Michael Große*

.....

Geschäftsführer